

## **Richtlinien des kommunalen Solar-Förderprogramms der Stadt Löhne zur Förderung von Steckersolaranlagen („Balkonkraftwerke“)**

Die Stadt Löhne fördert die Errichtung von Steckersolaranlagen, sogenannte „Balkonkraftwerke“, um den Ausbau und die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Bereich der privaten Haushalte zu unterstützen und damit den Anteil der regenerativen Stromerzeugung in der Stadt Löhne weiter zu steigern.

### **1. Förderziel**

Das Solar-Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Löhne bei der Anschaffung von Steckersolaranlagen unterstützen. Aufgrund der Größe und der einfachen Installation bieten die sogenannten Balkonkraftwerke u. a. auch den Mieterinnen und Mietern von Wohnungen ohne eigene Dachflächen eine Möglichkeit die Stromkosten zu senken und einen Teil zur regenerativen Stromerzeugung beizutragen.

### **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1. Aus städtischen Haushaltsmitteln können Zuschüsse zur Errichtung einer Steckersolaranlage gewährt werden.
- 2.2. Eine Förderung kann nur stattgegeben werden, wenn der Kauf und die Installation der Steckersolaranlage bis zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht erfolgt ist.
- 2.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Löhne, auf die der Antragstellende keinen Rechtsanspruch hat. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im städtischen Haushalt der Stadt Löhne bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Stadt Löhne wieder aufgehoben werden.
- 2.4. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Immobilien sowie Mieterinnen und Mieter einer Wohnung.
- 2.5. Die geförderten Steckersolaranlagen dürfen ausschließlich an dem in der Antragstellung angegebenen Standort betrieben werden, welcher sich auf dem Gebiet der Stadt Löhne befinden muss.
- 2.6. Steckersolaranlagen müssen für den langfristigen Betrieb sicher aufgestellt oder angebracht werden.
- 2.7. Die Steckersolaranlagen dürfen eine installierte Photovoltaikleistung von maximal 2.000 Watt (Summe aller PV-Module) und 800 Watt Einspeise- bzw. Nennleistung des Wechselrichters nicht überschreiten.
- 2.8. Die erworbene Steckersolaranlage muss den Anforderungen der DIN VDE V 0126-95 entsprechen.
- 2.9. Installierte Steckersolaranlagen müssen im Marktstammdatenregister angemeldet bzw. registriert werden.

### **3. Förderhöhe**

Die Anschaffung von Steckersolarmodulen wird pauschal mit einem Zuschuss i.H.v. **150 €** gefördert.

### **4. Antragstellung**

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist vor Kauf und Installation der Steckersolaranlage zusammen mit einem Foto des geplanten Installationsortes (z.B. Balkon oder Garagendach) per Mail unter [Klimaschutz@loehne.de](mailto:Klimaschutz@loehne.de) einzureichen.

### **5. Bewilligung**

Die Anträge werden erst mit Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars und des unter Punkt 4 beschriebenen Fotos bearbeitet und im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragsgänge. Bewilligt wird maximal ein Förderantrag pro Haushalt. Der Zuwendungsbescheid (Bewilligung) verliert nach einem Jahr ab Bewilligungsdatum seine Gültigkeit.

## **6. Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der folgenden Dokumente:

- Kaufbeleg oder Rechnung der Steckersolaranlage
- Nachweis der Anlagenanmeldung im Marktstammdatenregister (Bundesnetzagentur)
- Foto der installierten Steckersolaranlage

Die o.g. Dokumente sind bis spätestens drei Monate nach Installation vollständig und unter Angabe des Förderkennzeichens in Form einer Mail unter [Klimaschutz@loehne.de](mailto:Klimaschutz@loehne.de) einzureichen. Die Fördermittel werden nach positiver Prüfung der erforderlichen Dokumente auf das im Förderantrag angegebene Konto überwiesen.

## **7. Ausschluss**

Eine Förderung wird ausgeschlossen, sofern:

- der Kauf und die Installation der Steckersolaranlage vor dem Zeitpunkt der Bewilligung durchgeführt wurde.
- die Investitionshöhe unter dem pauschalen Förderbetrag liegt.
- die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden.
- die Gültigkeit des Zuwendungsbescheides abgelaufen ist.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 11.09.2024 in Kraft.